

NÖ GEMEINDE-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

§ 3 Zusammensetzung

Für jede Dienststelle einer Gemeinde mit mehr als 6 Bediensteten ist eine Personalvertretung einzurichten. Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind Verwaltungsstellen, sowie Anstalten und Betriebe der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen. Es kann jedoch auch nur eine Personalvertretung in der Gemeinde gebildet werden. In diesem Fall bilden alle Bediensteten der Gemeinde die Dienststelle.

§ 4 Organisation der Personalvertretung

(1) Die Organe der Personalvertretung sind:

- Bedienstetenversammlung;
- Wahlausschüsse;
- Personalvertreterausschuss;
- Zentralausschuss, wenn mehrere Personalvertretungsausschüsse bestehen;
- Rechnungsprüfer(ausschuss);
- der Obmann des Personalvertreterausschusses bzw. Zentralausschusses.

§ 5 Bedienstetenversammlung

(1) Die Gesamtheit der wahlberechtigten Bediensteten einer Dienststelle bildet die Bedienstetenversammlung.

(2) Der Bedienstetenversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme von Berichten der Personalvertreterausschüsse und der Rechnungsprüfer;
- b) die Wahl des Wahlausschusses;

§ 7 Personalvertreter (Personalvertreterausschuss)

(1) Die Zahl der Personalvertreter beträgt in Gemeinden (Gemeindeverbänden) bzw. Dienststellen

Anzahl der Bediensteten ohne Saisonbediensteten	Personalvertreter
7 bis 20q	3
21 bis 100	5
101 bis 500	7
501 bis 1000	11

Bei Gemeinde (Gemeindeverbänden) bzw. Dienststellen mit mehr als 1000 Bediensteten erhöht sich die Anzahl der Personalvertreter für je weitere 600 Bedienstete um zwei Personalvertreter. Bruchteile von 600 werden als voll gerechnet.

(2) Bei Anwendung des Abs.1 ist die Anzahl der Bediensteten der Gemeinde (Gemeindeverband) bzw. Dienststelle am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Dienstugeteilte Bedienstete sind jener Dienststelle zuzurechnen, der sie am Tag der Wahlausschreibung angehören und nicht der Dienststelle, der sie dienstugeteilt sind. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Gemeinde (Gemeindeverbände) ist auf die Anzahl der Personalvertreter während deren Funktionsperiode ohne Einfluss.

(3) Werden bei der Gemeinde (Gemeindeverband) bzw. Dienststelle mehrere Personalvertreterausschüsse errichtet, so ist bei Anwendung der Abs.1 und 2 die Zahl der Bediensteten des Wirkungsbereiches dieses Organs maßgebend.

§ 8 Zentralausschuss

(1) Bestehen in der Gemeinde (Gemeindeverband) mindestens zwei Personalvertreterausschüsse, wird zur Gesamtvertretung der Bediensteten ein Zentralausschuss gebildet.

(2) Der Zentralausschuss besteht in Gemeinden bis zu 300 Bediensteten aus 5 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich für je weitere 300 Bedienstete um jeweils 2 Mitglieder. Bruchteile von 300 werden für voll gerechnet. Der

Zentralausschuss besteht mindestens aus so vielen Mitgliedern, als Personalausschüsse bestehen. Saisonbedienstete werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Der Zentralausschuss setzt sich aus den Obmännern aller Personalvertreterausschüsse zusammen. Die fehlenden Mitglieder werden von den Wählergruppen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen in den Zentralausschuss entsendet. Die im Zentralausschuss vertretenden Obmänner der Personalvertreterausschüsse werden auf die Vertretung der Wählergruppe, der sie angehören, angerechnet.

(4) Der Zentralausschuss wählt aus seiner Mittel mit einfacher Mehrheit den Obmann, einen ersten und erforderlichenfalls einen zweiten Obmann-Stellvertreter.

(5) Welcher Wählergruppe der erste und zweite Obmann-Stellvertreter zufallen, ist nach dem "d'Hondtschen Wahlverfahren" festzustellen. Nach der Feststellung der jeder Wählergruppe zukommenden Mandate wird mittels Stimmzettels die Wahl durchgeführt.

(6) Vor Beginn der Wahlhandlung sind von den Wählergruppen, denen Mandate nach Abs.3 zukommen, Wahlvorschläge einzubringen, die von mehr als der Hälfte der dieser Wählergruppen angehörenden Mitglieder des Zentralausschusses zu unterfertigen sind. Stimmzettel, die auf andere als die vorgeschlagenen Bewerber lauten, sind ungültig. Als angenommen gilt derjenige Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt.

(7) Der Zentralausschuss ist vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter, nach Bedarf einzuberufen. Der Zentralausschuss ist auch einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einberufung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen.

(8) Den Vorsitz in den Sitzungen des Zentralausschusses führt der Obmann oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Obmannes und seiner Stellvertretung hat den Vorsitz bei unaufschiebbaren Sitzungen das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der stärksten Wählergruppe zu führen.

(9) In allen Angelegenheiten der §§ 25 und 26 ist der Zentralausschuss bei Verhandlungen heranzuziehen.

§ 9 Wahl der Personalvertreterausschüsse

(1) Die Mitglieder der Personalvertreterausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

(2) Wahlberechtigt sind, wenn nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs.3 vorliegt, Bedienstete, die spätestens am Tag der Wahlausschreibung das 15.Lebensjahr vollendet haben.

(3) Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen, die wegen eines in der NÖ Gemeindevahlordnung 1974 genannten Wahlausschließungsgrundes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) Die Bediensteten sind zur Wahl jenes Personalvertreterausschusses berechtigt, dessen Vertretungsbereich sie am Tage der Wahlausschreibung angehören; dies auch dann, wenn sie zu diesem Zeitpunkt einer Dienststelle dienstzugeeteilt sind, die dem Vertretungsbereich eines anderen Personalvertreterausschusses angehört.

(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 19.Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit zu einem anderen EWR-Mitgliedstaat besitzen und sich mindestens sechs Monate im Dienst der Gemeinde (Gemeindeverband) befinden.

(6) Nicht wählbar sind die Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie, die Seitenverwandten in zweiten Grad und die im gleichen Grad Verschwägerten des Bürgermeisters und Saisonbedienstete.

§ 10 Wahlausschuss

(1) Vor jeder Wahl eines Personalvertreterausschusses ist bei der Dienststelle ein Wahlausschuss zu bilden.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, mindestens aber aus so vielen Mitgliedern, als Wählergruppen im Personalvertretungsausschuss vertreten sind. Für jedes Mitglied ist, soweit dies aufgrund der Zahl der wählbaren Bediensteten möglich ist, zur Vertretung im Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Bei der ersten Wahl von Personalvertretern in der Dienststelle sind die Mitglieder des Wahlausschusses von der Bedienstetenversammlung zu wählen. Bei jeder weiteren Wahl sind die Mitglieder des Wahlausschusses vom Personalvertreterausschuss aufgrund der Vorschläge der im Personalvertreterausschuss vertretenen Wählergruppen zu bestellen. Die jeder Wählergruppe zustehende Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses ist nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren aufgrund der Stärke bei der letzten Wahl festzusetzen, wobei jeder Wählergruppe mindestens ein Mitglied zusteht.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen zum Personalvertreterausschuss wählbar sein. Ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuss angehören. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Wahlausschusses.

(5) Jede für die Wahl des Personalvertreterausschusses kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den Wahlausschuss. Die Wahlzeugen müssen zum Personalvertreterausschuss wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Wahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlausschüsse sind durch Anschlag an der Amtstafel jener Gemeinde, in deren Dienststelle die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 15 Abs.2 bis 4 findet mit der Maßgabe sinnngemäße Anwendung, dass die erste Sitzung des Wahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes von jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Wahl des Wahlausschusses einzuberufen ist.

§ 11 Zentralwahlausschuss

(1) Wenn bei Gemeinde (Gemeindeverband) mehrere Personalvertreterausschüsse bestehen, ist vor jeder Wahl ein Zentralwahlausschuss zu wählen. Er besteht aus fünf Mitgliedern, mindestens aber aus so vielen Mitgliedern, als Wählergruppen im Zentralausschuss vertreten sind.

(2) Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuss zu wählen; sie müssen zum Personalvertreterausschuss wählbar sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Bei der ersten Wahl von Personalvertretern sind die Mitglieder des Zentralwahlausschusses von den Bedienstetenversammlungen zu wählen. Bei jeder weiteren Wahl sind die Mitglieder des Zentralwahlausschusses vom Zentralausschuss aufgrund der Vorschläge der im Zentralausschuss vertretenen Wählergruppen zu bestellen. Die jeder Wählergruppe zustehende Anzahl der Mitglieder des Zentralausschusses ist nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren aufgrund der Stärke bei der letzten Wahl festzusetzen, wobei jeder Wählergruppe mindestens ein Mitglied zusteht.

§ 13 Durchführung der Wahl des Personalvertreterausschüsse

(1) Die Wahl der Personalvertreterausschüsse ist vom Zentralwahlausschuss, wenn keiner besteht, vom Wahlausschuss unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens acht Wochen vorher bei der Dienststelle auszuschreiben. Die Ausschreibung ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt wird, kundzumachen. In der Wahlausschreibung ist festzulegen, dass als Stichtag der Tag der Wahlausschreibung gilt.

(2) Die Gemeinde (Gemeindeverband) ist verpflichtet, dem Wahlausschuss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten sechs Wochen vor dem Wahltag zur Erstellung der Wählerlisten zur Verfügung zu stellen. Die Wahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen und durch mindestens zehn Arbeitstage zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in den Dienststellen aufzulegen. Gegen die Wählerlisten können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die die Wahlausschüsse binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden haben. Gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse ist das binnen dreier Arbeitstage einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Zentralwahlausschuss zulässig, wenn ein solcher besteht. Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses, sofern keiner besteht, die des Wahlausschusses, ist endgültig.

(3) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuss eingebracht werden. Die Wahlvorschläge müssen von 1 % der Wahlberechtigten (ohne Saisonbediensteten), jedenfalls aber von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten; enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Der Wahlausschuss hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Personalvertreterausschusses binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden.

Wenn den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechende Wahlvorschläge vom Einreicher nicht binnen zweier Arbeitstage nach Aufforderung verbessert werden, gelten sie als zurückgezogen.

(4) Die Wahlausschüsse haben die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 7.Tag vor dem Wahltag durch Anschlag an den Amtstafeln der Dienststellen kundzumachen. Die Wahlausschüsse haben ferner spätestens am 7.Tag vor dem Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und kundzumachen sowie die Wahlhandlungen zu leiten.

(5) Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(7) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihre Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages dem Wahlausschuss mit der Post einsenden. Der Stimmzettel hat aus weißen, weichen Papier, im Format von 14,5 bis 15,5 cm mal 9,5 bis 10,5 cm zu bestehen. Nach Beendigung der Wahl einlangende Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.

(8) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jeder dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. Geschrieben. Bei diesen Teilungen sind auch Dezimalzahlen zu berücksichtigen und anzuschreiben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des Personalvertreterausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei fünf Mitgliedern des Personalvertreterausschusses die fünftgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.
- b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet die Zahl der Reststimmen, bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(9) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(10) Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl des Personalvertreterausschusses festzustellen.

(11) Die Gewählten sind vom Wahlausschuss unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen dreier Arbeitstage, dass er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(12) Lehnt er die Wahl ab, so tritt das nach Abs.14 berufenen Ersatzmitglied an seine Stelle, wobei § 14 Abs.4 letzter Satz anzuwenden ist.

(13) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung des Wahlausschusses binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Listen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterlässt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Listen zu streichen.

(14) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder.

(15) Die Wahlausschüsse haben das Ergebnis der Wahlen dem allenfalls bestehenden Zentralausschuss mitzuteilen. Dieser, sonst der Wahlausschuss, hat das Ergebnis öffentlich bekannt zu machen und dem Bürgermeister (Dienststellenleiter) anzuzeigen.

(16) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zweier Wochen nach Kundmachung der Wahlergebnisse von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuss, wenn keiner besteht beim Wahlausschuss, mit Begründung angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des AVG 1950 Anwendung. Ein weiteres ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

(17) Aufgrund der Anfechtung ist die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

§ 15 Geschäftsführung der Ausschüsse der Personalvertretung

(1) Die erste Sitzung eines Ausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit von jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen.

In der ersten Sitzung wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Obmann und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Neuwahl

Die Wahltag sind jeweils durch Verordnung der Landesregierung so rechtzeitig festzulegen, daß die erste Sitzung des Personalvertreterausschusses frühestens drei Monate vor oder spätestens drei Monate nach Ablauf der Funktionsdauer stattfinden kann. In den Fällen des § 16 Abs.2 lit.b bis d sind Neuwahlen für den Rest der gesetzlichen Funktionsdauer binnen sechs Wochen nach Beendigung der Funktionsdauer der abtretenden Organe auszuschreiben.

§ 18 Neuschaffung von Dienststellen

(1) Wenn in einer Gemeinde (Gemeindeverband) eine Dienststelle neu geschaffen wird, so hat der Zentralausschuss, wenn ein solcher nicht besteht, der Personalvertreterausschuss nach Anhörung des Dienstgebers zu bestimmen, ob für diese Einrichtung ein eigener Personalvertreterausschuss errichtet wird, oder welchem bestehenden Personalvertretungsbereich diese Dienststelle zuzuordnen ist.

§ 19 Rechte und Pflichten der Personalvertreter

(4) Den Personalvertretern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse steht unter Fortzahlung ihrer laufenden Bezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu. Die Inanspruchnahme ist dem Dienststellenleiter mitzuteilen.

(5) Auf Antrag des Personalvertreter- oder Zentralausschusses, der Vorschläge der Personalvertreterausschüsse einzuholen hat, sind von der Dienstbehörde für Gemeinden mit mehr als 150 wahlberechtigten Bediensteten ein, für Gemeinden mit mehr als 700 wahlberechtigten Bediensteten zwei und mit mehr als 1000 wahlberechtigten Bediensteten vier Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge vom Dienst freizustellen. Saisonbedienstete und Bedienstete, deren Beschäftigungsausmaß weniger als ein Drittel der Dienstleistung eines entsprechend Vollbeschäftigten beträgt, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden freizustellenden Personalvertreter ist nach dem d'Hondtschen Verfahren zu ermitteln.

(6) Dem freigestellten Personalvertreter gebührt als laufender Bezug der Dienstbezug nach § 4 Abs. 7 NÖ GBGO bzw. Monatsbezug nach § 7 Abs.2 NÖ GVBG, beide Gesetze in der jeweiligen Fassung, und die Nebengebühren. Die Nebengebühren müssen im Durchschnitt der Nebengebühren der letzten 12 Monate vor der (ersten) Dienstfreistellung ermittelt werden. Dabei wirkt eine Verminderung der vor der Dienstfreistellung bezogenen Nebengebühren durch Dienstverhinderung oder Sonderurlaub eine diesen Zeiträumen entsprechende Verlängerung des Ermittlungszeitraumes. Die so ermittelten Nebengebühren erhöhen sich im selben Ausmaß und zum selben Zeitpunkt wie dies im § 42 Abs.4 NÖ GBDO bzw. im § 20 Abs. 1 NÖ GVBG vorgesehen ist. Eine Neufestsetzung der Summe der Nebengebühren muß auch dann erfolgen, wenn sich die Bemessungsgrundlage der vor der Dienstfreistellung bezogenen Nebengebühren oder die Nebengebühren selbst der Höhe nach verändert hätten.

§ 22 Besonderer Schutz der Personalvertreter

(2) Ein Vertragsbediensteter als Personalvertreter (Mitglied eines Wahlausschusses) darf ferner nur mit Zustimmung des Personalvertreterausschusses, dem er (es) angehört, gekündigt oder entlassen werden, es sei denn, auf den Vertragsbediensteten trifft der Kündigungsgrund der Erreichung der Altersgrenze bzw. Dienstunfähigkeit zu.

(3) Wird die Zustimmung zu einer Maßnahme gemäß Abs.2 innerhalb von zwei Wochen nicht erteilt, so entscheidet über diese Maßnahme das zuständige Organ nach Anhörung des Zentralausschusses.

(4) Bei der Abstimmung kommt dem betroffenen Personalvertreter (Mitglied eines Wahlausschusses) kein Stimmrecht zu.

§ 23

Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse dürfen wegen Äußerungen, Handlungen und Unterlassungen in Ausübung ihrer Funktion nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

§ 24 Schutz der Rechte der Bediensteten

Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Bedienstetenversammlung in der Wahlwerbung sowie in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung nicht eingeschränkt und wegen Ausübung dieser Rechte bzw. Tätigkeiten nicht benachteiligt werden.

Vertrauenspersonen

§ 33

(1) In Dienststellen, in denen nach § 3 keine Personalvertretungen gewählt werden, sind Vertrauenspersonen zu wählen. Für jede Vertrauensperson gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Vertrauenspersonen werden von den Bediensteten der Dienststelle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der wahlberechtigten Bediensteten anwesend ist. Die Wahl ist gleichzeitig mit der allgemeinen Personalvertretungswahl abzuhalten.

(3) Die Bestimmungen des Abschnittes I sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, für Dienststellen, in denen Vertrauenspersonen zu wählen sind, sinngemäß anzuwenden. Vertrauenspersonen sind dem Personalvertreterausschuss gleichzusetzen.

(4) Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über den Zentralausschuss, den Wahlausschuss, über die Durchführung der Wahl der Personalvertreterausschüsse mit Ausnahme des § 13 Abs.8 bis 17 und über den Zentralwahlausschuss. Die vom Wahlausschuss zu besorgenden Aufgaben sind von den von den anwesenden Bediensteten zu bestimmenden Bediensteten zu besorgen.

(5) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Vertrauenspersonen sind die Bestimmungen der §§ 19, 21, 22 und 23 sinngemäß anzuwenden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, für Gemeindeverbände mit der Maßgabe, dass das dem Bürgermeister vergleichbare Organ der Obmann, das dem Gemeindevorstand vergleichbare Organ der Verbandsvorstand und das dem Gemeinderat vergleichbare Organ die Verbandsversammlung ist.

NÖ Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung

§ 1 Wahlausschreibung

- (1) Spätestens 15 Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode hat die Landesregierung den (die) Wahltag(e) für die Wahl der Organe der Personalvertretung festzulegen. Bei Dienststellen im Turnusdienst sind im Bedarfsfalle zwei Wahltag(e) festzulegen.
- (2) Die Wahlausschreibung (§ 13 Abs.1 des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl.2002) hat den (die) Wahltag(e) und den Tag, der als Stichtag, zu enthalten.
- (3) Die Wahlausschreibung ist gleichzeitig vom Zentralwahlausschuss und den jeweiligen Wahlausschüssen durch Anschlag in den Dienststellen kundzumachen. In dieser Kundmachung ist auch die Anzahl der in den Personalvertreterausschuss zu wählenden Bediensteten, der Wahlort und die Wahlzeit anzuführen. Die Kundmachung hat weiters die Bestimmungen über das Wahlrecht, die Auflage der Wählerliste, die Einbringung von Wahlvorschlägen und die jeweiligen Berufungs- bzw. Einwendungsfristen zu enthalten.

§ 2 Wählerliste

- (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den Wahlausschüssen die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag zur Verfügung zu stellen.
- (2) Diese Verzeichnisse (Abs.1) müssen Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten und das Datum des Diensteintrittes enthalten. Sie sind nach Dienststellen alphabetisch geordnet anzulegen.

§ 3 Auflage der Wählerliste

- (1) Die Wählerliste ist spätestens am 38.Tag vor dem Wahltag, ist dieser kein Arbeitstag, dem vorhergehenden Arbeitstag in der Dienststelle, allgemein zugänglich, 10 Arbeitstage hindurch zur Einsicht durch die Bediensteten aufzulegen.
- (2) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Bedienstete in die Wählerliste Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.
- (3) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen in der Wählerliste nur mehr auf Grund des Einwendungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Behebung von Formgebrechen, wie Schreibfehler u. dgl.
- (4) Die Auflegung der Wählerliste ist vom Wahlausschuß durch Anschlag kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einwendungsfrist, die für die Einsichtnahmen bestimmten Tageszeiten, die Bezeichnung der Räume, in denen die Wählerliste aufliegt und Einwendungen entgegengenommen werden können, sowie die Bestimmungen über die Einsichtnahme und das Einwendungsrecht zu enthalten.

§ 4 Einwendungen gegen die Wählerliste

- (1) Gegen die Wählerliste kann jeder Bedienstete innerhalb der Auflagefrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss Einwendungen erheben.
- (2) Bedienstete, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einwendungen erhoben wurde, sind durch den Wahlausschuss spätestens am Arbeitstag nach dem Einlangen der Einwendung mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihnen freisteht sich hierüber beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am nächsten Arbeitstag schriftlich oder mündlich zu äußern.

§ 5 Einwendungsverfahren

(1) Über die Einwendung hat der Wahlausschuss spätestens innerhalb dreier Arbeitstage nach dem letzten Tag der Einwendungsfrist zu entscheiden. Die Entscheidung ist in der Wählerliste sofort ersichtlich zu machen und demjenigen, der die Einwendung erhoben hat, sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Wahlausschüsse ist das binnen dreier Arbeitstage einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Zentralwahlausschuss zulässig, wenn ein solcher besteht. Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses, sofern keiner besteht, die des Wahlausschusses, ist endgültig.

(2) Nach Abschluss des Einwendungsverfahrens ist die Wählerliste vom Wahlausschuss richtig zu stellen und abzuschließen. Die abgeschlossenen Wählerliste darf nicht mehr verändert werden.

(3) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen in der abgeschlossenen Wählerliste enthalten sind.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Wählergruppe;
- b) die Kandidaten (d.i. ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Personalvertreter zu wählen sind) in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vornamens und Zunamens, Geburtsjahr und Angabe eines allfälligen Amtstitels jedes Bewerbers;
- c) die Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag;
- d) die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und seines Stellvertreters.

§ 7 Listenbezeichnungen

(1) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Bezeichnung der Wählergruppe werden nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber genannt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, oder dieser und sein Stellvertreter ausscheiden, so gelten als zustellungsbevollmächtigte Vertreter die Wahlwerber nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 8 Unterschied der Wahlvorschläge

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselbe oder schwer unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppen tragen, so hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Vertreter dieser Wählergruppen (§ 6 Abs.1 lit.b) zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Bezeichnung der Wählergruppen (§ 7 Abs.1) eingebracht worden wären.

§ 9 Überprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss überprüft ob die Wahlvorschläge den Vorschriften des § 6 entsprechen und ob die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind. Den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend befundene Wahlvorschläge sind dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter unverzüglich mit der Aufforderung zur Behebung der Mängel zurückzustellen. Wird der Wahlvorschlag nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Aufforderung verbessert, gilt er als zurückgezogen.

(2) Wird der Wahlvorschlag verspätet überreicht oder trägt der Wahlvorschlag nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften, fehlt die Zustimmung aller Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag oder entfällt dieser nicht einen einzigen wählbaren Bewerber, so kann der Wahlvorschlag nicht zur Verbesserung zurückgestellt werden, sondern ist als ungültig zurückzuweisen.

(3) Der Wahlausschuss hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Personalvertretung binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden.

§ 10 Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens am siebenten Tage vor dem (ersten) Wahltag durch Anschlag in den Dienststellen unter Anführung der Bezeichnung der Wählergruppen in der Reihenfolge der Einbringung zu veröffentlichen. Der Inhalt der Wahlvorschläge muss aus der Veröffentlichung zur Gänze ersichtlich sein. Nach der Veröffentlichung dürfen Wahlvorschläge nicht mehr abgeändert werden.

§ 11 Kundmachung von Wahllokal und Wahlzeit

Jeder Wahlausschuss bestimmt für sich das Wahllokal und die Wahlzeit. Diese sind bei Bestehen des Zentralwahlausschusses diesem rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Wahllokal

(1) Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsgegenstände, wie ein Tisch für den Wahlausschuss und für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind rechtzeitig von der Gemeinde bereitzustellen. Ebenso ist darauf zu achten, dass in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zu Verfügung steht.

(2) In jedem Wahllokal muss mindestens eine Wahlzelle sein. Werden mehrere Wahlzellen aufgestellt, dann darf die Überwachung der Wahlhandlung (§ 14) durch den Wahlausschuss nicht gefährdet sein.

(3) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass die Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Sessel oder mit einem Stehpult zu versehen. Außerdem sind die abgeschlossenen und veröffentlichten Kandidatenlisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. In jeder Wahlzelle sind leere Stimmzettel sowie Schreibgerät in ausreichender Zahl bereitzulegen.

(5) Es ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

§ 13 Wahlzeugen

(1) Zur Wahlhandlung selbst kann von jeder Wählergruppe, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat ein Wahlzeuge in jedes Wahllokal entsendet werden. Diese Wahlzeugen sind dem Wahlausschuss spätestens am dritten Tag vor dem (ersten) Wahltag durch zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge erhält vom Wahlausschuss einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und bei Betreten des Wahllokales dem Wahlausschuss gleichzeitig mit einem Ausweis über seinen Identität vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der Wählergruppen zu fungieren. Ein Weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 14 Leitung und Durchführung der Wahl

(1) Die Leitung und Durchführung der Wahl stehen den Wahlausschüssen zu.

(2) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieser Wahlordnung Sorge zu tragen. Seinen Anordnungen ist von jedermann Folge zu leisten.

§ 15 Wahlanfang

(1) An den Wahltagen zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung vom Vorsitzenden eingeleitet, der dem Wahlausschuss die Wählerliste, das Abstimmungsverzeichnis und die Wahlkuverts übergibt. Ferner hat der für die Bereitstellung eines entsprechenden Vorrates an leere Stimmzetteln und des Schreibgerätes in den Wahlzellen zu sorgen.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuss zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Wahlkuverts bestimmte Urne leer und versperrbar ist.

§ 16 Eintritt in das Wahllokal

(1) In das Wahllokal dürfen außer dem Wahlausschuss nur dessen Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler zur Abgabe der Stimmen und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Personen, die vom Wahlausschuss zu bestimmen sind, zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Vorsitzende verfügen, daß die Wähler nur einzeln das Wahllokal betreten dürfen.

§ 17 Persönliche Stimmabgabe

(1) Jeder Wähler tritt vor den Wahlausschuss, nennt seinen Namen, bezeichnet die Dienststelle und legt eine Urkunde oder sonstige Bescheinigungen vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

Amtliche Legitimationen jeder Art, Dienstaussweise, Personalausweise, Geburts- und Trauscheine, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe und Grenzkarten (auch solche deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist, Jagdkarten, Eisenbahn- und Straßenbahnausweise mit Lichtbild, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweise u.dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigte Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Besitzt der Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der im Abs.2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses bekannt ist.

§ 18 Stimmabgabe im Postweg

(1) Über die Berechtigung zur Stimmabgabe im Postweg hat der Wahlausschuss auf Antrag des Wahlberechtigten eine Bescheinigung auszustellen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Ausstellung der Bescheinigung ist endgültig. Die Ausstellung einer Bescheinigung ist in der Wählerliste vom Vorsitzenden des Wahlausschusses anzumerken.

(2) Wahlberechtigte denen eine Bescheinigung gemäß Abs.1 ausgestellt wurde, können ihre Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck vom Wahlausschuss aufzulegenden Briefumschlages sowie des Wahlkuverts (§ 19 Abs.2) dem Wahlausschuss übersenden. Der Stimmzettel muss sich in einem Wahlkuvert befinden, das keinerlei Aufschriften oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Das Wahlkuvert ist gemeinsam mit der vom Wahlausschuss ausgestellten Bescheinigung in dem vom Wahlausschuss aufgelegten Briefumschlag zu legen und im Postwege dem Wahlausschuss zu übersenden.

(3) Die Übersendung des verschlossenen Briefumschlages hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass er spätestens bis zum Ablauf der Wahlzeit des (zweiten) Wahltages beim Wahlausschuss einlangt.

(4) Der Vorsitzende (Stellvertreter) des Wahlausschusses hat den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm bis zu deren Öffnung unter Verschluss aufzubewahren.

(5) Frühestens nach dem Beginn der Wahlhandlung (§ 15 Abs.1), spätestens jedoch vor Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 24) hat der Wahlausschuss die ihm zugegangenen Briefumschläge zu öffnen; er hat zu prüfen, ob ihnen eine Bescheinigung gemäß Abs.1 beiliegt. Anschließend hat der Wahlausschuss jedes Wahlkuvert dem eine Bescheinigung beilieg, in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis "Briefwähler" einzutragen und in der Wählerliste zu vermerken (§ 19 Abs.4 und 5). Die Bescheinigung ist vom Wahlausschuss zu den Wahlakten zu nehmen. Wahlkuverts denen keine Bescheinigung beiliegt, sind ungeöffnet mit dem Vermerk "ohne Bescheinigung eingelangt" zu den Wahlakten zu nehmen und dies in der Niederschrift (§ 23) zu vermerken. Verspätet eingelangte Briefumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

(6) Stellt sich bei der Behandlung der postalischen abgegebenen Stimmen aufgrund der Eintragungen im Abstimmungsverzeichnis und in der Wählerliste heraus, dass der Wähler bereits persönlich seine Stimme abgegeben hat, so ist die postalisch abgegebene Stimme ungültig und gleichfalls zu vernichten.

§ 19 Reihenfolge der Stimmabgabe

- (1) Zuerst geben die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlzeugen ihre Stimme ab.
- (2) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen oder ist festgestellt worden, dass er der Mehrzahl der Mitglieder des Wahlausschusses bekannt ist, und ist er in der Wählerliste eingetragen, so erhält er vom Vorsitzenden das leere Wahlkuvert.
- (3) Der Vorsitzende hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort legt der Wähler den Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem hierzu bestimmten Mitglied des Wahlausschusses, das es ungeöffnet in die Urne legt.
- (4) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer in der Wählerliste abgestrichen.
- (5) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von einem anderen Beisitzer in der Rubrik "Abgegebene Stimmen" der Wählerliste an entsprechender Stelle vermerkt.

§ 20 Verweigerung der Stimmabgabe

- (1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe steht dem Wahlausschuss nur dann zu wenn sich über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern des Wahlausschusses und den Wahlzeugen sowie allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur solange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.
- (2) Die Entscheidung des Wahlausschusses muss vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

§ 21 Stimmzettel

- (1) Für die Wahl zu Personalvertretung sind vom Zentralwahlausschuss, wenn keiner besteht vom Wahlausschuss, leere Stimmzettel bereitzustellen. Diese haben aus weißem weichen Papier zu bestehen.
- (2) Die Ausfüllung des Stimmzettels hat durch Druck oder Handschrift zu erfolgen.
- (3) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Wählergruppe deutlich oder wenigstens den Namen eines Bewerbers einer Kandidatenliste aufweist oder nebst der Bezeichnung der Wählergruppe den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Wählergruppe aufgestellten Kandidaten enthält.
- (4) Der Stimmzettel ist ungültig:
 - a) wenn er zwei oder mehrere Wählergruppen bezeichnet;
 - b) wenn er zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Kandidatenlisten bezeichnet;
 - c) wenn er eine Wählergruppe bezeichnet, die keinen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat;
 - d) wenn aus der vom Wähler angebrachten Bezeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe erwählen wollte.
- (5) Wenn ein Wahlkuvert mehr als einen gültigen Stimmzettel enthält und diese auf verschiedene Kandidatenlisten lauten, sind alle ungültig. Lauten die gültigen Stimmzettel auf dieselbe Wählergruppe, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen. Leere Wahlkuverts sind als ungültige Stimmzettel zu zählen.

§ 22 Unterbrechung der Wahlhandlung

- (1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung behindern, so kann der Wahlausschuss die Wahlhandlung auf längstens acht Stunden unterbrechen, auf den nächsten Tage verschieben oder verlängern.
- (2) Jede Unterbrechung, Verschiebung oder Verlängerung ist sofort zu verlautbaren und in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Wurde mit der Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlkarten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts vom Wahlausschuss bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen und sicher zu verwahren.

(4) Nach Abs.3 ist auch nach Ablauf der Wahlzeit des ersten Wahltages, bei Abhaltung der Wahl an zwei Wahltagen (§ 1 Abs.1), zu verfahren.

§ 23 Niederschrift

(1) Der Wahlvorgang ist vom Wahlausschuss in einer Niederschrift zu beurkunden. Diese Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlausschusses und den Wahltag;
- b) den Namen der an- und abwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlzeugen;
- c) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- d) allfällige Beschlüsse des Wahlausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe;
- e) sonstige Beschlüsse des Wahlausschusses, die während der Wahlhandlung gefaßt werden (z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.)

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses und den Wahlzeugen zu unterfertigen. Wird die Unterfertigung verweigert, ist der Grund hierfür festzuhalten.

§ 24 Mandatsermittlung der Wahlausschüsse

Der Wahlausschuss hat für die Dienststelle, für die er eingerichtet wurde, die für diese Dienststelle zu vergebenden Mandate auf Grund der Wahlzahl, die gemäß § 13 Abs.8 lit. a des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl.2002 auf zwei Dezimalstellen zu errechnen ist, zu ermitteln und auf die Wählergruppen zu verteilen.

§ 25 Ersatzmitglieder

(1) Nichtgewählte einer Kandidatenliste sind Ersatzmitglieder. Sie sind auf freigewordenen Mandate derselben Wählergruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss zu berufen. Abweichend von der Reihenfolge kann auch ein anderes Ersatzmitglied auf ein freigewordenes Mitglied berufen werden, wenn der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einen diesbezüglichen Vorschlag macht. Dieser Vorschlag ist binnen zwei Wochen nach Freiwerden des Mandates zu erstellen.

(2) Lehnt ein Ersatzmitglied eine Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(3) Ein Ersatzmitglied kann jedoch nach der Wahl vom Wahlausschuss seine Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangen.

(4) Die freiwillige Niederlegung eines Mandates ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Der Verzicht wird im Zeitpunkt des Einlangens der Verzichtserklärung beim Wahlausschuss wirksam.

§ 26 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Wahlergebnisse sind vom Wahlausschuss, beim Bestehen eines Zentralwahlausschusses von diesem, durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und in allen Dienststellen kundzumachen.